



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.3.2015  
COM(2015) 125 final

2012/0084 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**  
**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen  
Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über  
europäische Statistiken**

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**gemäß Artikel 294 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

**betreffend den**

**Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken**

(Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz)

**1. HINTERGRUND**

Übermittlung des Vorschlags an das Europäische Parlament und den Rat 17. April 2012  
(Dokument COM(2012) 167 final – 2012/0084 COD):

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Entfällt  
Sozialausschusses:

Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung: 21. November 2013

Übermittlung des geänderten Vorschlags: Entfällt

Festlegung des Standpunkts des Rates: 5. März 2015

**2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION**

In dem Vorschlag wird eine Überarbeitung des bestehenden grundlegenden Rechtsrahmens für europäische Statistiken gefordert, um diesen an die politischen Bedürfnisse und Herausforderungen anzupassen, die sich durch die jüngsten weltwirtschaftlichen Entwicklungen für europäische Statistiken ergeben haben. Vorrangiges Ziel ist, die Governance im Europäischen Statistischen System weiter zu stärken, um dessen hohes Maß an Glaubwürdigkeit zu wahren, und angemessen auf den Datenbedarf zu reagieren, der durch die stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung in der Europäischen Union entstanden ist. Bei den vier konkreten Zielen zur Verwirklichung dieses Ziels handelt es sich um: Stärkung der fachlichen Unabhängigkeit der nationalen statistischen Stellen; Klarstellung der koordinierenden Rolle der nationalen statistischen Ämter (NSÄ) in den nationalen statistischen Systemen; Festlegung von „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ und Verbesserung des Zugangs zu und der Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke.

Insbesondere ist die uneingeschränkte fachliche Unabhängigkeit der nationalen statistischen Stellen eine wesentliche Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der hohen Glaubwürdigkeit der europäischen Statistiken, die ihnen bei ihrer zentralen Funktion zur Untermauerung der wirtschaftspolitischen Steuerung und ganz generell der faktengestützten Politikgestaltung zukommt. Der vorliegende Vorschlag bezieht sich ausdrücklich auf die Leitung der NSÄ,

deren Unabhängigkeit bei der Ausübung ihres Amtes Grundvoraussetzung für die Herstellung der Unabhängigkeit der jeweiligen Institution ist. Daher sollten die Leiter/innen der NSÄ frei über Prozesse, statistische Methoden, Standards und Verfahren sowie über Inhalt und Zeitplan der Veröffentlichungen für alle europäischen Statistiken entscheiden können. Zudem darf es ihnen nicht erlaubt sein, Weisungen von nationalen Regierungen oder anderen Einrichtungen anzufordern, und sie müssen davor bewahrt werden, solche Weisungen zu erhalten. Außerdem soll ihnen ein erhebliches Maß an Autonomie in der internen Verwaltung des statistischen Amtes gewährt werden, und es soll ihnen gestattet werden, sich im Zusammenhang mit den auszuführenden statistischen Aufgaben öffentlich zu den dem NSÄ zugewiesenen Haushaltsmitteln zu äußern. Darüber hinaus muss es transparente Regelungen für ihre Ernennung, Versetzung und Abberufung geben, die ausschließlich auf fachlichen Kriterien beruhen.

Entsprechend der Mitteilung der Kommission „Ein robustes Qualitätsmanagement für die europäischen Statistiken“ (KOM(2011) 211 endg.) sieht der Vorschlag auch die Festlegung von „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ vor, d. h. Erklärungen in Bezug auf die Beachtung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken und insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit der NSÄ. Dem Vorschlag zufolge sollen sie von den Regierungen aller Mitgliedstaaten unterzeichnet und von der Kommission gegengezeichnet werden. Jede dieser Verpflichtungserklärungen soll landesspezifisch sein und Verbesserungsmaßnahmen vorsehen. Die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen würde von Eurostat im Rahmen der bereits bestehenden regelmäßigen Bewertung der Einhaltung des Verhaltenskodex für europäische Statistiken durch die Mitgliedstaaten überprüft.

Durch den Vorschlag wird zudem versucht, die koordinierende Rolle der NSÄ in den nationalen statistischen Systemen klarzustellen, indem explizit auf zu koordinierende Einrichtungen und Funktionen verwiesen wird.

Ein weiteres wichtiges Ziel des Vorschlags ist es, die Verwendung administrativer Datenquellen für die Erstellung europäischer Statistiken zu steigern, ohne den Aufwand für Auskunftgebende, NSÄ und andere nationale Stellen zu erhöhen. Dementsprechend sollen die NSÄ, soweit notwendig, an Entscheidungen über die Gestaltung, Entwicklung und den Wegfall von Verwaltungsunterlagen, die bei der Erstellung statistischer Daten verwendet werden könnten, beteiligt werden. Den NSÄ, anderen nationalen Stellen und Eurostat soll kostenloser und rechtzeitiger Zugang zu Verwaltungsunterlagen gewährt werden, jedoch lediglich innerhalb ihres jeweiligen Systems der öffentlichen Verwaltung und soweit es für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken erforderlich ist.

Außerdem wird der Planungszeitraum des Europäischen Statistischen Programms durch den Vorschlag dem mehrjährigen Finanzrahmen der Union angepasst, um die Haushaltsplanung für statistische Tätigkeiten zu vereinfachen und verlässlicher zu gestalten.

Schließlich werden durch die vorgeschlagene Änderung der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 die notwendigen Anpassungen an den Vertrag von Lissabon im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Befugnisse und ihre Durchführungsbefugnisse berücksichtigt.

### **3. BEMERKUNGEN ZU DEM STANDPUNKT DES RATES**

Der Standpunkt des Rates spiegelt die am 3. Dezember 2014 erzielte politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat wider und enthält Elemente, die von beiden Organen vorgeschlagen wurden. Die Kommission befürwortet diese Einigung.

Gegenüber dem Vorschlag der Kommission enthält dieser Standpunkt die folgenden wichtigsten Abänderungen:

Für die besondere Situation der NSÄ werden Abänderungen vorgenommen, die den Umfang der von der Kommission vorgeschlagenen statistischen Entscheidungsbefugnis der Leiter/innen der NSÄ beschränken, insbesondere auf Angelegenheiten in ihren eigenen Einrichtungen. Darüber hinaus wird die Bestimmung über die fachliche Unabhängigkeit der Leiter/innen der NSÄ auf statistische Leiter/innen anderer nationaler Stellen ausgeweitet.

Was die besondere Situation von Eurostat betrifft, so wird ein zusätzlicher Artikel eingefügt, der weitgehend auf Elementen beruht, die bereits in dem Beschluss 2012/504/EU der Kommission über Eurostat enthalten sind, und in dessen Mittelpunkt die fachliche Unabhängigkeit des Generaldirektors von Eurostat steht, um Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen zu gewährleisten, die für die Leiter/innen der NSÄ gelten. Der Kompromiss sieht insbesondere vor, dass im Rahmen eines statistischen Dialogs jedes Jahr ein direkter Meinungsaustausch zwischen dem Generaldirektor von EUROSTAT und dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments über statistische Angelegenheiten ermöglicht wird.

Die Bestimmung über die Festlegung von „Verpflichtungen für zuverlässige Statistiken“ durch die Mitgliedstaaten wird zwar abgeschwächt, aber mit einer genaueren Beschreibung des Verfahrens für die Überwachung und Berichterstattung durch die Kommission kombiniert.

Als Reaktion auf die Forderung des Europäischen Parlaments nach einer stärkeren Überwachung und Durchsetzung der Qualität wurden Bestimmungen eingeführt, die die Veröffentlichung der von der Kommission geäußerten Bedenken bezüglich der Qualität einzelstaatlicher Beiträge zu europäischen Statistiken vorsehen und auf die Möglichkeit hinweisen, dass die Kommission Untersuchungen zu einer mutmaßlichen falschen Darstellung statistischer Daten durchführt, falls die sektoralen Rechtsvorschriften in diesen Fällen Bußgelder vorsehen.

Schließlich wurden zusätzliche Verweise auf die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System und dem Europäischen System der Zentralbanken zur Erstellung von europäischen Statistiken aufgenommen.

#### **4. SCHUSSFOLGERUNG**

Die Kommission akzeptiert die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Organen und unterstützt daher den vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkt.